

Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal "Klausberge"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 19. Mai 1995)

Auf Grundlage des § 22 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.5.1994, GVBl. S. 608, verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1**Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Klausberge" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4,9 Hektar.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal liegt in den Gemarkungen Giebichenstein (Flur 1, Flurstück 2/1) und Trotha (Flur 22, Flurstücke 13/2, 13/4, 15, 16 sowie Teile von 4/16 und 4/32) und erhebt sich als Porphyrhügel östlich des Saaletales. Das flächenhafte Naturdenkmal wird begrenzt
 - im Süden durch den Fußweg "Am Klausberg", der den Übergang von ebenen Parkrasen zum ansteigenden Porphyrhügel markiert und durch die Gärten der Wohnbebauung westlich der Seebener Straße (der Grenzverlauf entspricht der Grenze des Flurstückes 2/1);
 - im Westen durch den Flußlauf der Saale;
 - im Norden durch einen Fußweg entlang der Grenze zu einem abgeäunten Privatgrundstück (Grenze der Flurstücke 4/32 und 4/16, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen) und
 - im Nordosten durch das Schwimmbad an der Trothaer Straße (hier verläuft die Grenze quer durch das Flurstück 4/32) und im Osten durch einen Fußweg (Grenze zur Flur 22) südwestlich der Gartenanlage "Am Klausberg"; der Fußweg liegt innerhalb des Geltungsbereichs.
- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmales ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmales sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Schutz und die Erhaltung des Gebietes

1. als landschaftstypischer Porphyrkomplex mit ausgedehnten Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, xerothermen Gebüschgesellschaften und verschiedenen Waldsukzessionsstadien, die in großen Teilen geschützte Biotope nach § 30 NatSchG LSA darstellen;
2. als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten (z.B. Wilde Tulpe -*Tulipa sylvestris*, Weinbergs -Träubel -*Muscari racemosum*, Ohrlöffel - Leimkraut - *Silene otites*) sowie als Lebensraum bedrohter Insektenarten, insbesondere von xerothermophilen Heuschrecken (z. B. Gefleckte Keulenschrecke -*Myrmeleotettix maculatus*, Blauflüglige Ödlandschrecke -*Oedipoda caerulescens*) und Laufkäfern (z.B. *Brachinus crepitans*, *Cymindis angularis*, *Licinus depressus*, *Poecilus punctulatus*);
3. als Lebensraum einer Vielzahl nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tier- (insbesondere Insekten und Vögel) und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 2. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
7. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
8. Hunde frei laufen zu lassen;
9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
10. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
13. die geschützten Flächen abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
14. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art (außer Fahrrädern) zu befahren;
15. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund, Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Meldepflicht

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchGLSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr.1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer im Flächennaturdenkmal
- a) vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.04.1991 und 11.03.1993 außer Kraft.